

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0103-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 978/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Bacher, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „mögliches EU-Verfahren wegen mangelnder Umsetzung der Datenschutz Grundverordnung in Österreich sowie bedenkliches antieuropäisches Verständnis dieser Bundesregierung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Schreiben der Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung Jourová an mich (Ares(2018)2435676-08/05/2018) ist dieser Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen. Es ist am 8. Mai 2018 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingelangt.

Zu 3 und 4:

Ein Antwortschreiben wurde nicht gefordert und ist auch nicht ergangen. Ich habe jedoch mit der Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung Jourová ein Gespräch geführt, in dem ich die österreichische Rechtslage erörtert habe, was zur Kenntnis genommen wurde.

Zu 5 und 6:

Ich stelle das an mich gerichtete Schreiben der Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung Jourová den Abgeordneten auf ihren Wunsch hin gerne zur Verfügung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur aktiven Verständigung der Abgeordneten besteht hinsichtlich derartiger Korrespondenzen nicht.

Zu 7 bis 10:

Das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, BGBl. I Nr. 24/2018, geht auf den Initiativantrag 189/A 26. GP gemäß Art. 41 B-VG, § 26 GOG-NR sowie den nachfolgenden Abänderungsantrag AA-10 26. GP gemäß § 53 Abs. 3 und 4 GOG-NR zurück. Der Initiativ-

antrag und der Abänderungsantrag wurden auf der Website des Parlaments jeweils zeitnah nach deren Einbringung veröffentlicht und sind dort für jedermann frei zugänglich.

Auf welche Informationen an die für Datenschutz zuständige Fachabteilung (Frage 9) und welche konkreten Bedenken Dritter (Frage 10) Bezug genommen wird, erschließt sich mir aus der Anfrage nicht.

Zu 11:

Das in § 1 DSG verankerte Grundrecht auf Datenschutz steht im Verfassungsrang. Darüber hinaus wird das Grundrecht auf Datenschutz auch durch das – ebenfalls im Verfassungsrang stehende – Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK sowie das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt.

Zu 12:

Ich bitte um Verständnis, dass ich auf bloß hypothetische Fragen im Rahmen des Interpellationsrechts nicht eingehen kann.

Zu 13:

Art. 80 Abs. 2 DSGVO eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im innerstaatlichen Recht die Einbringung datenschutzrechtlicher Beschwerden mittels Verbandsklage vorzusehen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, eine solche Verbandsklage einzuführen. Bei der Durchführung der DSGVO im innerstaatlichen Recht wurde von dieser – lediglich optionalen – Möglichkeit im Rahmen des der Gesetzgebung zur Verfügung stehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes kein Gebrauch gemacht.

Zu 14:

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2018 ihre Vorschläge für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2018) 184 final) als Teil des „New Deal for Consumers“ präsentiert.

Mit dieser neuen Richtlinie sollen qualifizierte Einrichtungen zur Erhebung von Verbandsklagen aufgrund von Verstößen gegen im Anhang I der Richtlinie aufgelistete Unionsvorschriften berechtigt werden. Unter Nummer 53 dieser Liste ist die DSGVO genannt.

Das bedeutet, dass bei einem Verstoß eines Unternehmens gegen eine der Regelungen der DSGVO eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage erheben kann, die beispielsweise auf Unterlassung des Verstoßes gerichtet sein kann.

Die Arbeiten an diesem Instrument auf Ratsebene haben im Mai dieses Jahres begonnen. Derzeit wird der Vorschlag auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe (Consumer

protection and information) behandelt, wobei in der Diskussion – aufgrund der kurzen Zeit seit Vorlage des Vorschlags durch die Kommission – erst die ersten Artikel angesprochen werden konnten. Österreich wird während des österreichischen Ratsvorsitzes die von der bulgarischen Ratspräsidentschaft begonnenen Arbeiten konstruktiv fortführen.

Zu 15:

Die Durchsetzung der Datenschutzrechte betroffener Personen ist auf gesetzlicher Ebene umfassend sichergestellt.

Zu 16:

Der Hinweis auf hohe Prozesskosten erscheint insoweit nicht nachvollziehbar, als gemäß § 69 Abs. 6 DSG Eingaben betroffener Personen nach § 24 DSG (Beschwerde an die Datenschutzbehörde) von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit sind. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Verletzungen von Datenschutzrechten gelten die jeweiligen einschlägigen Gebührenbestimmungen.

Zu 17:

Zu den Vorhaben im Bereich Datenschutz in der laufenden Legislaturperiode wird auf das Regierungsprogramm 2017-2022

[https://www.bundestkanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm\\_2017-2022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6](https://www.bundestkanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017-2022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6)) verwiesen. Grundsätzlich ist auch beabsichtigt, die mangels Verfassungsmehrheit im Nationalrat nicht umgesetzten Teile der Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (Kompetenzbereinigung im B-VG; Entfall des Grundrechts für Daten juristischer Personen; Neuformulierung des Grundrechts) nachzuholen.

Zu 18:

Bis Ende 2018 werden voraussichtlich insgesamt 35 Personen (einschließlich der Leiterin und des stv. Leiters) ihren Dienst bei der Datenschutzbehörde versehen (Steigerung um sieben Personen in den Bereichen v1 und v3).

Durch den Wegfall des Datenverarbeitungsregisters (DVR-Online) und die weitgehende Genehmigungsfreiheit von Datenübermittlungen an Drittstaaten und internationale Organisationen war es möglich, intern personelle Ressourcen umzuschichten, sodass diese Bediensteten nunmehr für neue Aufgaben einsetzbar sind. Es ist jedoch noch unklar, wie der konkrete Arbeitsanfall 2018 aussehen wird.

Zu 19:

Über die DSGVO und deren Auswirkungen wurde in meinem Zuständigkeitsbereich umfassend informiert. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. b DSGVO obliegt der Datenschutzbehörde die Aufgabe, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im

Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Auf der Website der Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) sind u.a. die einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen, ein umfassender Leitfaden zur DSGVO (<https://www.dsb.gv.at/documents/22758/116802/DSGVO-Leitfaden-2018.pdf>), Informationen über Betroffenenrechte und die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, Fragen und Antworten zu spezifischen Datenschutzthemen sowie zahlreiche Links zu weiterführenden Informationen – insbesondere auch zu den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (ehem. Art. 29-Datenschutzgruppe; [www.edpb.europa.eu](http://www.edpb.europa.eu)) – verfügbar. Darüber hinaus hat die Datenschutzbehörde an zahlreichen Informationsveranstaltungen zur DSGVO mitgewirkt.

Zu 20:

Vor dem Hintergrund der zu Frage 19 dargelegten, umfassenden öffentlich verfügbaren Informationsmaterialien im Bereich des Datenschutzes ist derzeit in meinem Zuständigkeitsbereich nicht geplant, eine zusätzliche „Datenschutzfibel“ herauszugeben.

Wien, 27. Juli 2018

Dr. Josef Moser

